

Köln, 12. September 2011

## betriebliche Altersversorgung: Auch Bund haftet für Beratungsfehler

Seit dem 1. August 2011 wird auch den Tarifbeschäftigten des Bundes die Möglichkeit eröffnet, eine zusätzliche Altersversorgung im Rahmen der sogenannten Entgeltumwandlung aufzubauen. Der Weg dazu ist durch einen gemeinsamen Tarifvertrag von Bund und Ländern zur Entgeltumwandlung frei geworden. Anspruch auf Entgeltumwandlung haben nach dem Tarifvertrag grundsätzlich alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes. Umgewandelt werden können nur künftige Ansprüche auf monatliche Entgeltbestandteile und die Jahressonderzahlung.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Arbeitgeber der Tarifbeschäftigten des Bundes. Im Rahmen der sogenannten betrieblichen Altersversorgung (bAV) nimmt daher auch der Bund, analog einem privatwirtschaftlichen Unternehmen, die Rolle des Versorgungsschuldners ein. Dementsprechend ist es für den Bund unabdingbar, sich dezidiert mit den rechtlichen Hintergründen von Entgeltumwandlungsvereinbarungen auseinanderzusetzen, um den Tarifbeschäftigte umfassende Informationen zukommen zu lassen. Hierbei ist darauf zu achten, dass ein rechtlich konformer Weg beschritten wird, da bei der Einrichtung einer bAV ein zweistufiges Beratungsverhältnis in Form einer rechtlichen Arbeitgeberberatung und den sich diesbezüglich anschließenden Arbeitnehmerberatungen entsteht. Bei fehlerhaften Arbeitnehmerberatungen haftet der Bund daher im ersten Schritt wie für eigenes Verschulden. Dies resultiert aus der rechtlichen Konstellation des Beratungsvorganges, in dem die beauftragten Berater – hier in aller Regel Versicherer – die Stellung eines Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 278 BGB einnehmen. Vor dem Hintergrund von Compliance-Regelungen kann diese Haftung auf die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Personalabteilungen durchgreifen. Auch wenn in diesen Arbeitnehmerberatungen im Regelfall nur untergeordnet Rechtsberatung stattfindet, da zu meist auf die produkttechnische Ausgestaltung der einzelnen, den Arbeitnehmern zur Verfügung gestellten Durchführungswegen eingegangen werden muss, hat sich der Arbeitgeber zu vergewissern, dass der beauftragte Berater vollständige und vor allem richtige Informationen an die Arbeitnehmer liefert. Insofern ist es unbedingt zu empfehlen einen zugelassenen Rechtsberater in den Beratungsprozess zu integrieren. Diese Empfehlung gilt für alle Arbeitgeber.

Schlussfolgernd lässt sich daher festhalten, dass Arbeitgeber darauf achten sollten, dass der eingesetzte Erfüllungsgehilfe sämtliche Beratungsempfehlungen und –ergebnisse umfangreich dokumentiert sowie entsprechend rechtlich geprüfte Unterstützungsmaterialien einsetzt. Nur auf diesem Wege können die unabdingbar notwendigen Maßnahmen der bAV erfolgreich in Unternehmen eingeführt werden.

**Ende**

---

**Interessenten und Journalisten wenden sich bitte für weitere Informationen an:**

**Deutscher bAV Service** c/o Kenston Services GmbH  
Siegburger Straße 126 · 50679 Köln  
Telefon 0221 716 176 - 0 · Telefax 0221 716 176 - 50  
info@dbav-service.de · www.deutscher-bav-service.de

**Ansprechpartnerin:** Ann Pöhler, Pressereferentin »Deutscher bAV Service«

info@dbav-service.de

● **Über den »Deutschen bAV Service« und die Kenston Services GmbH**

Deutscher bAV Service® ist eine eingetragene Marke der Kenston Services GmbH mit Sitz in Köln. Die Marke ist mit der Registernummer 30 2010 047 468 in das Register des Deutschen Patent- und Markenamts eingetragen.

Der **Deutsche bAV Service** ist der markenrechtlich geschützte Sondergeschäftsbereich der Kenston Services GmbH zur Koordinierung und Gewährleistung einer ganzheitlichen Beratungsabwicklung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung – samt integrierter umfassender Rechtssicherheit – für Unternehmen aus allen Bereichen von der kleinen »Ein-Mann-GmbH« bis hin zum börsennotierten Dax-Unternehmen.

Die Kenston Services GmbH, als Inhaberin der Marke **Deutscher bAV Service**, fungiert als unabhängiges Dienstleistungs- und Abwicklungsunternehmen für sämtliche Themenbereiche der betrieblichen Altersversorgung und von Arbeitszeitkonten- bzw. Zeitwertkontensystemen. In dieser fokussierten Ausrichtung betreut die Kenston Services GmbH als bundesweites »Kompetenzcenter« Mandanten aus folgenden Personenkreisen bzw. Bereichen: Unternehmen jeder Größe aus allen Branchen, Rechtsanwälte und Rechtsberater, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Unternehmensberater und qualitativ hochwertig agierende Finanzdienstleister.

Geschäftsführer der Kenston Services GmbH ist Sebastian Uckermann. Gleichzeitig ist Herr Uckermann, in seiner Funktion als gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, »Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V.« sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten.